



Eignungsuntersuchungen für ehrenamtliche Angehörige öffentlicher freiwilliger Feuerwehren für das Tragen von Atemschutzgeräten

Informationen für die Untersuchung durchführende „geeignete Ärztinnen und Ärzte“, Trägerinnen des Brandschutzes und Wehrleitungen

Eignungsuntersuchung: Was ist das und wozu dient sie?

Eine Eignungsuntersuchung ist eine medizinische Untersuchung, bei der festgestellt wird, ob die jeweilige Person die gesundheitlichen Anforderungen an die vorgesehene Tätigkeit erfüllt. Sie wird von der Unternehmerin oder dem Unternehmer (Trägerin oder Träger des Brandschutzes) veranlasst und vor der Aufnahme in die Feuerwehr bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit, wie z. B. Tragen von Atemschutz, und dann in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Das Untersuchungsergebnis ist neben der fachlichen Befähigung Grundlage für die Entscheidung der Unternehmerin oder des Unternehmers darüber, ob jemand mit der Funktion Atemschutzgeräteträger bzw. Atemschutzgeräteträgerin beauftragt wird oder nicht. Ist eine Person erkennbar nicht in der Lage, die vorgesehene Tätigkeit auszuführen, ohne sich oder andere Personen zu gefährden, so darf sie nicht für diese Tätigkeit eingesetzt werden. (s. § 6 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“)

Das heißt nicht, dass der Arzt oder die Ärztin die letzte Entscheidung trifft, sondern die Trägerin des Brandschutzes. Sie trägt somit auch die Verantwortung für diese Entscheidung.



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht gleichzusetzen mit Eignungsuntersuchungen, denn sie ist primär auf die Beratung der Beschäftigten ausgerichtet. Sie dient u. a. der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer sowie psychischer Gesundheit, der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen und der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Sie beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt.

(s. § 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV)

Über das Ergebnis der Vorsorge erhält die Trägerin des Brandschutzes keine Kenntnis. Mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge dürfen nur Ärztinnen und Ärzte beauftragt werden, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Ausnahme: Bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen öffentlicher freiwilliger Feuerwehren dürfen auch geeignete Ärztinnen oder Ärzte die arbeitsmedizinische Vorsorge für das Tragen von Atemschutz und das Tauchen durchführen. Arbeitsmedizinische Vorsorge darf bei ihnen gemeinsam mit den Eignungsuntersuchungen durchgeführt werden. (s. § 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49)

Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen bedarf es einer Rechtsgrundlage. Für Beschäftigte gibt es entweder Vorschriften oder der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin muss eine arbeitsrechtliche Regelung für die Eignungsuntersuchung schaffen, wenn er bzw. sie eine solche für erforderlich hält.

Im Ehrenamt besteht zwischen Feuerwehrangehörigen und der Trägerin des Brandschutzes kein Arbeitsrechtsverhältnis, auf dem sich eine solche arbeitsrechtliche Regelung begründen ließe. Dennoch obliegt auch hier der Trägerin des Brandschutzes mit der Aufnahme einer Person als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die Fürsorgepflicht für diese. Das heißt, sie übernimmt die Verantwortung für die

Sicherheit und Gesundheit ihrer Feuerwehrangehörigen. In § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ heißt es hierzu: „Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich.“ Und gem. § 6 Abs. 3 muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer „für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen, [...] deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz [...] gemäß Anlage 1.“

Die ArbMedVV sowie mit wenigen Ausnahmen das gesamte staatliche Arbeitsschutzrecht, gelten für die öffentlichen freiwilligen Feuerwehren nicht unmittelbar. Anzuwenden sind sie hier erst durch die in Bezugnahme in § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Diese erfolgte mit dem Ziel der Gleichstellung von Haupt- und Ehrenamt in Sachen Sicherheit und Gesundheit.



Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind besonders belastende und gefährliche Tätigkeiten. Ist die Tauglichkeit hierfür eingeschränkt oder nicht vorhanden, bestehen erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Feuerwehrangehörigen und/oder Dritten.



Bild: Holger Bauer / LFV S-H

Im Einvernehmen mit dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie den Sozialministerien der Länder konnten deshalb

in der DGUV Vorschrift 49 besondere Regelungen für ehrenamtliche Angehörige öffentlicher freiwilliger Feuerwehren getroffen werden.

Dazu zählen nach §§ 6 und 7 DGUV Vorschrift 49 u. a.:

- **die Pflicht der Trägerin des Brandschutzes, sich bei Bestehen konkreter Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen,**
- **die Verpflichtung zur Durchführung von Eignungsuntersuchungen für das Tragen von Atemschutz,**
- **die Möglichkeit, die arbeitsmedizinische Vorsorge und die Eignungsuntersuchung für das Tragen von Atemschutz bzw. das Tauchen gemeinsam und von der Trägerin des Brandschutzes beauftragten „geeigneten“ Ärztinnen oder Ärzten (nicht ausschließlich Arbeits- oder Betriebsmediziner bzw. -medizinerinnen) durchführen zu lassen.**

Die DGUV Empfehlung „Atemschutzgeräte (Eignungs- beurteilung)“ (bisher G 26)

Die Eignungsuntersuchung für das Tragen von Atemschutz ist bei ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher freiwilliger Feuerwehren auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 durchzuführen.

Die körperliche Eignung der Feuerwehrangehörigen ist nach dem Stand der Medizin (z. B. den „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“) regelmäßig nachzuweisen. Für das Tragen von Atemschutz kommt hier insbesondere die DGUV Empfehlung „Atemschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)“ in Betracht.



Bild: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

Diese Empfehlung enthält den allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin in Bezug auf das Tragen von Atemschutzgeräten und kann vom Arzt bzw. von der Ärztin zur Eignungsbeurteilung herangezogen werden.

Ihre Anwendung soll sicherstellen, dass die Untersuchungen einheitlich durchgeführt und die medizinischen Befunde nach einheitlichen qualitätsgesicherten Kriterien erfasst, beurteilt und ausgewertet werden. Sie gibt Anhaltspunkte für gezielte arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Feststellung, ob bei einer Person gesundheitliche Bedenken gegen das Tragen von Atemschutzgeräten bestehen.

Anforderungen an „geeignete Ärztinnen und Ärzte“

Untersuchungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 sind nach Abs. 5 von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen.

Anforderungen an eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt:

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen,
- muss die ArbMedVV kennen,
- muss den aktuellen Stand der Medizin (hier insbesondere die DGUV Empfehlung „Atenschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)“) kennen und sollte diese bei Eignungsfeststellungen heranziehen,
- muss die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben (für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden),
- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.



Bild: Werner Stöwer

Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.“ (s. Abschnitt 2.4 DGUV Regel 105-049)

Insbesondere für Ärztinnen und Ärzte, die nicht Arbeits- oder Betriebsmediziner bzw. -medizinerinnen sind, bieten die Feuerwehr-Unfallkassen gezielte und von den jeweiligen Ärztekammern anerkannte Fortbildungsseminare an. Termine und Hinweise hierzu finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Feuerwehr-Unfallkasse.

Pflichten der Trägerin des Brandschutzes

Die Trägerin des Brandschutzes hat gem. § 6 DGUV Vorschrift 49:

- Eignungsuntersuchungen von geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen,
- sich von der Ärztin bzw. vom Arzt schriftlich bestätigen zu lassen (s. **Musterschreiben** in Anhang 1 DGUV Regel 105-049 bzw. Muster auf der Homepage der jeweiligen Feuerwehr-Unfallkasse), dass die o. g. Anforderungen erfüllt werden (bei Arbeits- und Betriebsmedizinern bzw. –medizinerinnen nicht erforderlich) und sich bei Eignungsuntersuchungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 von der beauftragten Ärztin oder vom beauftragten Arzt schriftlich mitteilen zu lassen, ob der oder die untersuchte Feuerwehrangehörige für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden kann,
- Eignungsuntersuchungen zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.



Bild: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

Die Trägerin des Brandschutzes trägt die Verantwortung für die Auswahl einer geeigneten Ärztin bzw. eines geeigneten Arztes. Ob eine Ärztin oder ein Arzt geeignet ist, kann formal mit Hilfe der o. g. Musterschreiben und dem den jeweiligen Musterschreiben angehängten Fragebogen festgestellt werden. Es sollten, wenn vorhanden, jeweils die Vordrucke der regional zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse verwendet werden.

Die Trägerin des Brandschutzes hat dem Arzt oder der Ärztin vor den Untersuchungen mitzuteilen, für welche Tätigkeiten unter welchen Bedingungen der oder die betreffende Feuerwehrangehörige vorgesehen ist. (s. § 6 Abs. 4 DGUV Vorschrift 49)



Bild: Maik Vukan

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann die Trägerin des Brandschutzes zu dem Ergebnis kommen, dass weitere Eignungsuntersuchungen erforderlich sind. (s. § 4 DGUV Vorschrift 49)

Literatur:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
- DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Kontakt:

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-111
E-Mail: fuk@ukbb.de
www.fukbb.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 54459-0
Fax: 0391 54459-22
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de
www.fuk-mitte.de

Geschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Tel.: 0361 6015 44-0
Fax: 0361 6015 44-21
E-Mail: thueringen@fuk-mitte.de
www.fuk-mitte.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Hopfenstraße 2d

24114 Kiel

Telefon 0431 9907 48-0

Telefax 0431 9907 48-50

E-Mail: info@hfuk-nord.de

www.hfuknord.de

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5

19061 Schwerin

Telefon 0385 3031-700

Telefax 0385 3031-706

E-Mail: info@hfuk-nord.de

www.hfuknord.de

Landesgeschäftsstelle Hamburg

Mönckebergstraße 5

20095 Hamburg

Telefon 040 2532-8066

Telefax 040 2532-8073

E-Mail: info@hfuk-nord.de

www.hfuknord.de

Titelbild: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

Kooperationsgemeinschaft

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Juli 2023